



**A. Festsetzungen**

- GE** Gewerbegebiet  
Im Gewerbegebiet sind gemäß § 8 Abs. 2 Ziff. 1 i. V. mit § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe nur zulässig, wenn sie keine innerstadtrelevanten Sortimente (gemäß Sortimentsliste, Tab. 43, Gutachten zur Einzelhandels- und innerstädtischen Wirtschaftsentwicklung in der Stadt Bamberg, 1996) führen. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sind grundsätzlich zulässig.
- GI** Industriegebiet  
sonstiges Sondergebiet  
Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe  
Möbelfachmarkt max. 24700 m² Verkaufsfläche, davon Randsortimente max. 3000 m² Verkaufsfläche (Branchen und Verkaufsfläche gemäß städtebaulichem Vertrag).
- GRZ 0,6** Grundflächenzahl  
Die Überschreitung bis max. 0,85 durch Stellplätze mit ihren Zufahrten ist zulässig.
- z.B. IV** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- z.B. TH max. 6 m** Traufhöhe als Höchstmaß
- Grenze unterschiedlicher Nutzungen
- Baugrenze  
Ein Vortreten von Gebäudeteilen bis 2 m ist zulässig, jedoch nicht entlang des Berliner Rings.
- Stellplätze** Für die Anzahl der Stellplätze kann der jeweilige Mittelwert der Stellplatzanzahl angewendet werden.  
Straßenbegrenzungslinie
- Fläche für Versorgungsanlage - Umspannstelle**
- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger (Stadtwerke)**
- private Grünfläche**
- Immissionsschutz** Zur Gewährleistung eines ausreichenden Immissionsschutzes sind im Baugebiet zum mindesten passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Vor allem in Räumen, die zum ständigen Aufenthalt dienen, in Betriebswohnungen und sonstigen lärmempfindlichen Bereichen, wie Büros o.ä., sind daher ausreichend dimensionierte Schallschutzfenster einzubauen. Hierbei sind die DIN 4109 und VDI 2719 zu beachten.  
Der Bauherr hat mit dem Bauantrag der Genehmigungsbehörde einen entsprechenden Schallschutznachweis vorzulegen.  
Im Falle der Genehmigungsfreistellung obliegt der Nachweis der Eigenverantwortung des Bauherren und des Architekten.  
Die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm ist von lärmrelevanten Betrieben im Plangebiet rechtzeitig vor Baubeginn nachzuweisen.
- Erhaltungsgebot für Gehölze - Einzelbäume**
- Pflanzgebot für standortheimische Laubbäume** (hochstämmig, Stammumfang mind. 16-18 cm, 3x verschult)
- Pflanzgebot für standortheimische Hecken / Sträucher**
- Grünordnung** Grundstücksfreiflächen sind zu begrünen, gärtnerisch zu gestalten und mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen (mind. 10 % der Grundstücksfreifläche).  
Auf den nicht für eine Bebauung vorgesehenen Flächen müssen vorhandene Bäume erhalten bleiben.  
Die Baumschutzverordnung sowie die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und die RAS-LG4 sind zu berücksichtigen.  
KFZ-Stellplätze sind je 8 Stellplätze mit einem großkronigen standortheimischen Laubbaum (Stammumfang mind. 16 cm) zu überstellen, wobei die Mindestgröße der Baumscheiben einem PKW-Stellplatz (5 m x 2,50 m) entspricht.  
Zur Reduzierung der Bodenversiegelung sind versickerungsfähige Beläge (z.B. Rasenfügenpflaster) zu verwenden (z.B. für Wege, Straßen, Stellplatzanlagen). Die Wasserdurchlässigkeit beschränkende Befestigungen, wie Asphaltierung und Betonierung, sind nur dann zulässig, wenn ihr Zweck eine derartige Ausführung erfordert.  
Auf Dachflächen anfallendes Niederschlagswasser ist zu versickern. Fensterlose Fassaden sind mit geeigneten Kletterpflanzen einzugrünen.
- Blendschutz** Auf den Grundstücken sind zum Berliner Ring Blendschutzmaßnahmen zum Schutz der Verkehrsteilnehmer vorzunehmen (z.B. dichte Bepflanzung).
- Freiflächen-gestaltungs-plan** Im Rahmen der bauaufsichtlichen Genehmigung oder des Genehmigungs-Freistellungsverfahrens ist ein Freiflächen-gestaltungsplan vorzulegen, der insbesondere den geforderten Be- und Durchgrünungsmaßnahmen Rechnung trägt und neben der Planungskonzeption auch über Art, Größe und Qualität der Gehölze Aufschluss gibt. Dieser ist mit dem Umweltsamt abzustimmen.
- Entwässerung** Oberflächenwasser / Abwasser dürfen nicht zu Bundesstraße und deren Entwässerungseinrichtungen entwässert werden bzw. deren Abfluß des Niederschlagswassers beeinträchtigen.
- Werbung** Werbeanlagen dürfen die Traufhöhe nicht überschreiten. Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 Abs. 1 FStuG innerhalb der Anbauverbotszone des Berliner Rings unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone ist Werbung nur unter folgenden einschränkenden Bedingungen zulässig:  
Die Werbung darf nur am Ort der Leistung (Betriebsstätte) angebracht sein, isoliert zu Werbezwecken errichtete oder aufgestellte Anlagen oder Werbeträger (auch Fahrzeuge, Anhänger etc.) sind unzulässig.  
Diese Werbung am Ort der Leistung muss so gestaltet sein, dass eine längere Blickabwendung des Fahrzeugführers nach aller Erfahrung nicht erforderlich ist; das bedeutet insbesondere:  
- nicht überdimensioniert  
- blendfrei  
- nicht beweglich  
- in Sekundenbruchteilen erfassbar oder zur nur unterschweligen Wahrnehmung geeignet.  
Die amtliche Beschilderung darf nicht beeinträchtigt werden.  
Eine Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.
- Freileitung** Telekommunikationsleitungen sind aus stadtgeltungsbereichlichen Gründen unterirdisch zu verlegen. Freileitungen sind nicht zulässig.
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**B. Nachrichtliche Übernahme**

Gemäß § 9 (1 und 2) FStuG ist entlang des Berliner Rings eine Anbauverbotszone von 20 m und eine Baubeschränkungszone von 40 m einzuhalten. Die Anbauverbotszone wird für das Möbelhaus auf 18 m reduziert mit Zustimmung des Staatlichen Bauamtes - Bereich Straßenbau.

**C. Hinweise**

- bestehende Gebäude mit Hausnummer**
- bestehende Grundstücksgrenzen**
- Flurstücksnummern**
- Ein- und Ausfahrten**
- Erklärung der Nutzungsschablone**

Nutzungsschablone	Art der baulichen Nutzung	
	Zahl der Vollgeschosse	Traufhöhe
☐	Grundflächenzahl (GRZ)	Traufhöhe

- Feuerwehrrzufahrt**  
Eine Feuerwehrrzufahrt ist zu gewährleisten - die DIN 14090 einzuhalten
- Boden-denkmäler**  
Aufgefundene Bodendenkmäler sind unverzüglich der Archäologischen Außenstelle für Oberfranken, Schloss Seehof, 96117 Memmelsdorf, Tel.: 0951/4095-0, Fax: 0951/4095-30 anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 Bay. DSchG) sowie unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 Bay. DSchG). Die Fortsetzung der Erdbauarbeiten bedarf der Genehmigung (Art. 7 Abs. 1 Bay. DSchG).
- Energie**  
Zur Einsparung von Energie und zur Minimierung der Schadstoffbelastung der Umwelt sind die Bauvorhaben so zu planen und auszuführen, dass auf Dauer ein möglichst geringer Energiebedarf entsteht.  
Die Nutzung regenerativer Energien sollte vorrangig sein.  
Zum mindest für die Brauchwasserbereitung sollten Sonnenkollektoren installiert werden.
- Bodenverun-reinigungen**  
Das Umweltamt der Stadt Bamberg ist umgehend zu informieren, falls Bodenverunreinigungen oder Auffüllmaterialien festgestellt werden.  
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten innerhalb des Geltungsbereiches die Festsetzungen des Baulinienplans Nr. 343 A von 1961 außer Kraft.

Der Stadtrat der Stadt Bamberg hat in der Sitzung vom ..... die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. .... beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit Unterrichtung und Erörterung zum Bebauungsplan - Konzept in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.  
Zu dem Konzept des Bebauungsplans wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurde mit Begründung und Umweltbericht und allen wesentlichen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.  
Zu dem Entwurf des Bebauungsplans wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

Die Stadt Bamberg hat mit Beschluss des Stadtrats vom ..... den Bebauungsplan Nr. .... in der Fassung vom ..... gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Stadt Bamberg

Bamberg, .....

Stadt Bamberg

Bamberg, .....

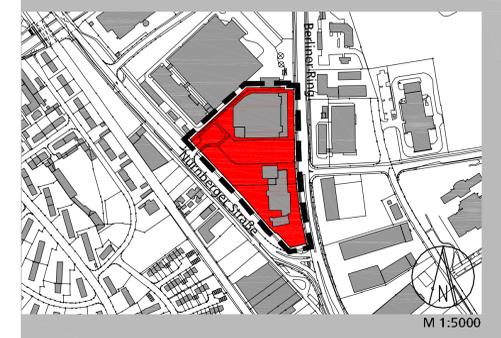
Stadt Bamberg

Gmk: Bamberg  
Gebiet: 343  
Blatt: 84-21.20/25



# 343F Bebauungsplan

für das Gebiet zwischen Berliner Ring und Nürnberger Straße  
mit integriertem Grünordnungsplan



Bamberg, 23.08.2007

Baureferat  
Stadtplanungsamt

H. Lang  
Bauberrat

Bearb.: M. Krause  
Gez.: R. Sauer

# 343 F

## Bebauungsplanverfahren mit integriertem Grünordnungsplan

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 343 A

für das Gebiet zwischen Berliner Ring und Nürnberger Straße

## Begründung

zum Plan vom 23.08.2007

## **1. Anlass der Planung**

Seitens der Eigentümer ist der Abriss und die Neuerrichtung in erweitertem Umfang des Möbelhauses Grünthal geplant, was durch den Erwerb des größten Teils des Grundstückes der Fa. Reifen Wagner, die selbst zur Gutenbergstraße umsiedelt, ermöglicht wird.

Auf dem restlichen Grundstücksteil im Eckbereich Berliner Ring / Nürnberger Straße beabsichtigt die Fa. Mc Donalds, ein Restaurant zu errichten.

## **2. Städtebauliche Situation und Problemlage**

### **2.1 Planerische Vorgaben**

#### **2.1.1 Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan**

Das Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches ist als Industriegebiet mit einem Verkehrsstutzen im Nordwesten von der Nürnberger Straße her dargestellt.

Entlang der Nürnberger Straße grenzt an den Geltungsbereich ein Grünstreifen an.

Der Teilplan Landschaftsplan sieht für das Gebiet die Entwicklung einer Grünausstattung sowie eine Gehölzbepflanzung entlang des Berliner Ringes vor.

Der Flächennutzungsplan mit dem Teilplan Landschaftsplan wird im Parallelverfahren geändert.

### **2.2 Rechtliche Ausgangslage**

#### **2.2.1 Vorhandenes Baurecht**

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Baulinienplanes Nr. 343 A von 1961, der hierfür (sowie für das nördlich angrenzende Gebiet) "Industriegelände, 60 % gewerblich bebaubar bis Hauptgesimshöhe 9 m" vorsieht, mit einer öffentlichen Zufahrt mit Wendehammer im Nordwesten. Entlang des Berliner Rings und im Eckbereich zur Nürnberger Straße ist ein Grünstreifen vorgesehen.

Da dieser einfache Bebauungsplan vor Inkrafttreten der Baunutzungsverordnung (am 01.08.1962) rechtswirksam wurde, hat die Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Bauvorhaben im übrigen nach § 34 BauGB zu erfolgen.

#### **2.2.2 Eigentumsverhältnisse**

Alle Grundstücke sind in privatem Eigentum.

#### **2.2.3 Denkmalschutz**

Das Plangebiet liegt außerhalb des Denkmalschutzbereiches – Einzeldenkmale sind nicht vorhanden.

## **2.3 Städtebau**

### **2.3.1 Lage im Stadtgebiet**

Der Geltungsbereich umfasst ein Gebiet von ca. 2,6 ha und ist bebaut mit einem Möbelhaus im Norden und südlich angrenzenden Gewerbegebäuden der ehemaligen Firma Stahlgruber und der Firma Reifen Wagner, die alle über eine (bisher öffentliche) Zufahrt im Nordwesten von der Nürnberger Straße her erschlossen sind.

An den Geltungsbereich grenzt im Norden und Nordwesten Industriegebiet (Fa. Bosch), der übrige Bereich ist von Straßen umschlossen – dem Berliner Ring im Osten und der Nürnberger Straße im Südwesten.

### **2.3.2 Art und Maß der Nutzung**

Das Plangebiet ist derzeit gewerblich bebaut: im Norden mit dem Möbelhaus Grünthal, südlich angrenzend mit dem Gewerbegebäude der ehemaligen Fa. Stahlgruber und im Süden den Gebäuden der Fa. Reifen Wagner.

Die maximale Gebäudehöhe wird mit 13,80 m durch das Möbelhaus erreicht.

### **2.3.3 Verkehrliche Erschließung**

Das Gewerbegebiet ist derzeit von der Nürnberger Straße erschlossen über einen bisher öffentlichen Verkehrsstutzen mit einem Wendehammer im Nordwesten. Diese öffentliche Zufahrt wurde aufgrund ihrer Entbehrlichkeit zwischenzeitlich entwidmet zu privater Grundstücksfläche.

### **2.3.2 Vorbelastungen**

Liegen nicht vor.

## **3 Planungsziele**

### **3.1 Nutzung**

Vorgesehen ist die Nutzung des flächenmäßig überwiegenden nördlichen Teilbereiches des Planungsgebietes als Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel zum Bau eines Möbelfachmarktes mit einer maximalen Verkaufsfläche von 24.700 m<sup>2</sup> – davon 3.000 m<sup>2</sup> für Randsortimente.

Der südlich angrenzende Bereich wird als Gewerbegebiet festgesetzt. Hier will die Fa. Mc Donalds ein Schnellrestaurant errichten.

### **3.2 Erschließung**

Das Gebiet wird von der Nürnberger Straße her erschlossen über zwei Zu- und Abfahrten:

Die bisher bestehende Zu- und Abfahrt für das Plangebiet wird als Zu- und Abfahrt für das geplante Möbelhaus beibehalten. Zusätzlich wird an der Grenze der beiden Nutzungen im südlichen Teilbereich des Plangebiets eine gemeinsame Zu- und Abfahrt geschaffen.

### **3.3 Grünordnung**

Der Landschaftsplan sieht für das Gebiet eine Entwicklung der Grünausstattung mit Gehölzpflanzungen entlang des Berliner Rings vor, die gleichzeitig als Blendschutz für den Verkehr des Berliner Ringes dienen.

Dementsprechend wird eine intensive Begrünung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen, ein Bepflanzen der Stellplatzanlagen sowie ein bepflanzter Grünstreifen straßenbegleitend zum Berliner Ring und zur Nürnberger Straße geplant.

## **4 Planungsentwurf**

### **4.1 Art und Maß der Nutzung – Verkehrliche Erschließung, Stadtgestaltung**

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist vorgesehen, alle vorhandenen Gebäude, so auch das bestehende Möbelhaus Grünthal im nördlichen Teil abzubauen und dieses durch einen größeren Möbelfachmarkt zu ersetzen.

Das Bauvorhaben Möbel Grünthal-Erweiterung wurde von der Regierung von Oberfranken (gem. Schreiben vom 12.12.2000) landesplanerisch überprüft mit dem Ergebnis, dass sowohl die Verkaufsfläche für Möbel als auch die für die Randsortimente aus landesplanerischer Sicht als verträglich eingestuft wurde.

Auf dem südlichen Geländeteil soll ein Mc Donalds-Restaurant errichtet werden.

#### **Sondergebiet großflächiger Einzelhandel**

Der Bebauungsplan sieht für den flächenmäßig überwiegenden Teil (2,23 ha) Sondergebiet – Großflächiger Einzelhandel vor zur Errichtung eines Möbelfachmarktes mit einer Verkaufsfläche von ca. 24.700 m<sup>2</sup> – davon 3.000 m<sup>2</sup> für Randsortimente, die in einem städtebaulichen Vertrag geregelt werden.

Dieses Gebäude kann 4-geschossig mit einer maximalen Traufhöhe von 18 m errichtet werden und liegt – wie das derzeit bestehende Möbelhaus Grünthal – mit Zustimmung des Straßenbauamtes geringfügig innerhalb der Anbauverbotszone des Berliner Rings.

Die erforderlichen Stellplätze werden auf dem Grundstück errichtet mit zwei Zu- und Abfahrten von der Nürnberger Straße her: eine im Norden auf der bisherigen öffentlichen Zufahrt (die bereits entwidmet ist) und eine im Süden gemeinsam mit dem benachbarten Gewerbegebiets-Grundstück.

In der Planung ist die Errichtung von ca. 330 Stellplätzen vorgesehen.

Desweiteren muss auf dem Grundstück im Südosten eine Umspannstelle (Trafo) errichtet werden, zu der ein Fahr- und Leitungsrecht für die Stadtwerke von der Nürnberger Straße her besteht.

### **Gewerbegebiet**

Das verbleibende Gelände im Süden des Plangebietes (0,31 ha) wird als Gewerbegebiet festgesetzt, in dem ein Gebäude (geplantes Mc Donalds Restaurant) bis zu II Geschossen mit einer Traufhöhe bis 6 m errichtet werden kann. Die Zu- und Abfahrt erfolgt von der Nürnberger Straße her, gemeinsam mit der südlichen Zu- und Abfahrt zum Möbelfachmarkt.

Hier sind 36 Stellplätze vorgesehen.

In beiden Teilgebieten des Bebauungsplanes dürfen Werbeanlagen die jeweils zulässigen Traufhöhen nicht überschreiten.

Entlang der beiden Straßen Berliner Ring und Nürnberger Straße ist ein bepflanzter Grünstreifen vorgesehen.

In Anpassung an den im Norden angrenzenden verbleibenden Teil des Bebauungsplanes Nr. 343 A (von 1961) wurde ein Geländestreifen des Industriegebietes in den nördlichen Geltungsbereich einbezogen, um so die bisher um das Gesamtgebiet umlaufende Baugrenze, die durch die neue Planung im Plangebiet unterbrochen wird, zu schließen.

## **4.2 Ausgleichsmaßnahmen**

Da es sich beim Bebauungsplanverfahren Nr. 343 F um die Überplanung und Neuregelung bestehenden Planungsrechts handelt, ist die Eingriffs-Ausgleichsregelung nicht anzuwenden. Das Plangebiet war bisher nach dem Baulinienplan Nr. 343 A in Verbindung mit § 34 BauGB bereits gewerblich bebaubar.

## **4.3 Grünordnung**

Das Gebiet weist derzeit ein Defizit an Grünbestand auf (wie auch aus dem Landschaftsplan hervorgeht).

Im Zuge der Neubebauung ist vorgesehen, das Gebiet intensiv zu begrünen:

So ist straßenbegleitend jeweils entlang des Berliner Rings und der Nürnberger Straße ein Grünstreifen mit standortheimischen Baum- und Strauchbepflanzungen anzulegen, Stellplatzflächen sind mit Bäumen zu überstellen, Grundstücksfreiflächen sind zu begrünen, gärtnerisch zu gestalten und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Bodenversiegelung ist durch die Verwendung von versickerungsfähigen Belägen zu reduzieren. Fensterlose Fassaden sind zu begrünen.

Zur Gewährleistung der grünordnenden Maßnahmen wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass bei Um- und Neubaumaßnahmen ein Freiflächengestaltungsplan im Rahmen des Bauantrages vorzulegen und mit dem Gartenamt der Stadt Bamberg abzustimmen ist.

#### **4.4 Energieeinsparung**

In den Hinweisen zum Bebauungsplan wird Energieeinsparung, Nutzung regenerativer Energien sowie Nutzung von Sonnenkollektoren zur Brauchwasserbereitung empfohlen.

### **5 Auswirkungen**

#### **5.1 Eingriff in Natur und Landschaft**

Bei einer bilanzierenden Betrachtung des Umweltzustands vor und nach dem bauleitplanerischen Eingriff ist zu berücksichtigen, dass gemäß bestehendem Baulinienplan Nr. 343 A (bzw. bei Beurteilung des Plangebietes nach § 34 BauGB) eine Überbauung der Flächen in den jeweiligen Baugebieten bis 60 % zulässig wäre.

Die im vorliegenden Bebauungsplan nunmehr festgesetzten überbaubaren Flächen überschreiten diese Obergrenze nicht, sodass hier keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts vorliegen. Gemäß § 1 a, Abs. 3, Satz 5 BauGB ist damit ein Ausgleich nicht erforderlich.

#### **5.2 Grünordnung**

Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur intensiven Begrünung und Bepflanzung des Gebietes werden die Forderungen des Landschaftsplanes realisiert und so das Gesamtgebiet grünordnerisch aufgewertet.

#### **5.3 Städtebaulicher Vertrag**

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wurde vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes zwischen den Investoren und der Stadt Bamberg ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. In diesem Vertrag wurden die zulässigen Randsortimente, die teilweise zentrenrelevant sind, und deren Verkaufsflächen konkret festgelegt, um so negative städtebauliche Auswirkungen auf die Innenstadt und das Zentrengefüge Bambergs zu verhindern.

#### **5.4 Interkommunale Abstimmung der Einzelhandelsentwicklung**

Aufgrund der Flächengröße und der Branchenfestsetzungen wurde das Bauvorhaben und das entsprechende Bauleitplanverfahren in der "Interkommunalen Arbeitsgemeinschaft Bamberg, Bischberg, Hallstadt, Hirschaid" (Sitzung am 13.12.2006) abgestimmt, da die Planungen des Bauvorhabens sind durch die landesplanerische Überprüfung von 1999/2000 der Regierung von Oberfranken abgesichert und entsprechen den bisherigen Abstimmungen.

### **5.5 Umlegung**

Ist nicht erforderlich.

### **5.6 Bodensanierung**

Ist nicht erforderlich

### **5.7 Umweltbericht**

Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich, da das Plangebiet im derzeitigen Zustand bereits großflächig überbaut ist, so dass mit der beabsichtigten Planung keine Verschlechterung in der Umweltbilanz zu erwarten ist.

Ab 01.01.07 ist die Änderung des Baugesetzbuches in Kraft getreten, wonach für Bebauungspläne der Innenstadtentwicklung keine Umweltberichte erforderlich sind.

Anlage:- Gehölzübersicht

Bamberg, den 23.08.2007  
Stadtplanungsamt

(Harald Lang)

(Marie-Luise Krause)

## Gehölzartenübersicht

Bei der geforderten Pflanzung von Gehölzen sind u.a. folgende Arten möglich:

### Arten für Einzelbäume:

(hochstämmige Laubbäume 3 x verschult, Stammumfang mindestens 16 - 18 cm)

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus exelsior	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	gemeine Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus carpiniifolia	Feldulme

### Arten für Heister und Sträucher:

(mind. 2 x verschult, Mindestgröße 200 - 250 cm bzw. verschult, Mindestgröße 80 - 100 cm)

#### Heister:

Acer campestre	Feldahorn
Alnus glutinosa	Roterle
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Salix alba	Silberweide

#### Sträucher:

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum lantana	wolliger Schneeball
Viburnum opulus	gemeiner Schneeball
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	schwarzer Holunder

Neben den o.a. Arten sind alternativ insbesondere heimische Laub- und Obstgehölze gestattet.

### **Arten für Schnitthecken:**

(Heckenpflanze mind. 2 x verschult, Mindestgröße 100 – 125 cm)

Acer campestre	Feldahorn
Cornus mas	Kornelkirsche
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster

### Arten für Kletterpflanzen/Fassadenbegrünung:

(Kletterpflanzen 2 x verschult mit Topfballen)

Clematis vitalba	Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie
Lonicera caprifolium	Jelängerjelier
Parthenocissus quinquefolia	wilder Wein - rankend
Parthenocissus tricuspidata	wilder Wein - selbstklimmend
Polygonum aubertii	Schlingknöterich
Vitis vinifera	Weinrebe